



**FUSSBALLCLUB  
A E G E R I**

**STATUTEN 2010**



# Vereinsstatuten des FC Aegeri

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „FC Aegeri“ besteht seit dem 7. August 1948 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Unterägeri.

## II. Zweck

### Art. 2 Vereinsziele

Der FC Aegeri

- bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballs unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Altersmannschaften (Senioren, Veteranen) sowie seiner Mitglieder
- widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 3 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des FC Aegeri. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den folgenden Anhängen geregelt:

- Anhang II: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Anhang II.1: Sport rauchfrei

## III. Mitglieder

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der FC Aegeri kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### Art. 5 Aktive mit Lizenz

Jede mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Aktivmitglied mit Lizenz“.

### Art. 6 Aktive ohne Lizenz

Jede mündige Person, die im FC Aegeri mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist „Aktivmitglied ohne Lizenz“.

## **Art. 7 Junioren**

Jede Person im Juniorenalter gemäss SFV, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Juniorenmitglied“.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den FC Aegeri besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **Art. 9 Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den FC Aegeri unterstützen will, ohne aktiv im FC Aegeri mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

## **Art. 10 Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

## **Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus dem FC Aegeri ist per 31. Dezember oder 30. Juni möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie (ausgenommen Ehrenmitgliedschaft) in eine andere kann während des Jahres durch eine Mitteilung an den Kassier erfolgen.

## **Art. 12 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Aegeri nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem FC Aegeri oder dem Fussball allgemein schadet, kann vom Vorstand aus dem FC Aegeri ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

## **Art. 13 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen benutzen.

Die Mitglieder (Passivmitglieder ausgenommen) haben zu den vom FC Aegeri organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

## **Art. 14 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Interessen des FC Aegeri zu wahren
- die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen
- jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind davon befreit

dem Aufruf des FC Aegeri zur persönlichen Arbeitsleistung für den Vereinszweck möglichst Folge zu leisten

## **IV. Finanzierung / Haftung**

### **Art. 15 Finanzierung**

Der FC Aegeri wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden / Passivbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Supporterbeiträge

### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des FC Aegeri haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Die Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder. Der FC Aegeri übernimmt in dieser Sache keine Haftung.

## **V. Organisation**

### **Art. 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 18 Organe**

Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung (GL)
- Kommissionen
- Revisoren

#### **a) Generalversammlung**

### **Art. 19 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Kommissionen
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

## **Art. 20 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Ein Inserat im Amtsblatt des Kantons Zug gilt als Einladung.

## **Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Diesem Gesuch ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

## **Art. 22 Anträge**

Anträge gemäss Art. 19 dieser Statuten müssen bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

## **Art. 23 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

## **Art. 24 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Art. 25 Gang der Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 26 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, welche für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden.

### **Art. 27 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den FC Aegeri und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Mittel
- Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse
- Planung des Vereinslebens
- Erlass einer Stellenbeschreibung für jedes Vorstandsmitglied

## **Art. 28 Vertretung des FC Aegeri**

Der Vorstand vertritt den FC Aegeri gegen aussen. Der FC Aegeri verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen und auch Einzelunterschriften für konkret umschriebene Aufgaben und Geschäfte erteilen.

## **Art. 29 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **c) Geschäftsleitung**

### **Art. 30**

Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese Geschäftsleitung ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

## **d) Kommissionen**

### **Art. 31**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft umschrieben. Kommissionen von mehr als fünf Mitgliedern muss ein Vorstandsmitglied angehören.

## **e) Revisoren**

### **Art. 32**

Den zwei nicht dem Vorstand angehörenden Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des FC Aegeri**

### **Art. 33**

Die Auflösung des FC Aegeri kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

Die Statuten und Beschlüsse des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der FIFA sowie der UEFA sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinsstatuten und für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

### **Art. 35 Weitere Bestimmungen**

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Vereinsstatuten werden sämtliche Statuten älteren Datums sowie allenfalls widersprechende Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Die bisherige Mitgliederkategorie „Freimitglieder“ wird aufgehoben. Bisherige Freimitglieder bleiben weiterhin beitragsfrei.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. Februar 2005 angenommen und am 27. Februar 2010 durch die Generalversammlung um Art. 3 „Ethik-Charta im Sport“ ergänzt.

Unterägeri, 27. Februar 2010

FC Aegeri

Der Präsident:.....



Der Vizepräsident:.....



## **ANHANG I**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### **Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 27.02.2010 hat die Mitgliederbeiträge pro Jahr wie folgt festgelegt:

Aktive und Damen (mit Lizenz)	Fr. 250.-
Junioren ABC	180.-
Junioren DEF und Juniorinnen	120.-
Fussballschule	50.-
Aktive ohne Lizenz	60.-
Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder	0.-
Familienpaket:	
Reduktion 2 <sup>tes</sup> Kind	20.-
Reduktion 3 <sup>tes</sup> Kind	40.-

## ANHANG II

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle!**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**  
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Suchtmittel!**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

### Anhang II.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. Vorstandssitzungen, GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turniere, Lottomatch).

## ANHANG III

Organigramm des Vorstandes:

